

Gemeinde Rothenthurm

Entschädigungsreglement

Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates, der Behörden und Kommissionen

vom 1. Januar 2015 mit Ergänzungen vom 14. Mai 2019 Der Gemeinderat der Gemeinde Rothenthurm erlässt folgendes Entschädigungs-Reglement über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates, der Behörden und Kommissionen.

Art.1

- a) Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeschreiber erhalten für das Aktenstudium und sämtliche regelmässig mit ihrem Amt verbundenen Obliegenheiten eine pauschale jährliche Entschädigung von Fr. 1000.--.
- b) Die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter erhalten je besuchte Gemeinderatssitzung eine Entschädigung von Fr. 150.--.

Art.2

Es werden folgende festen Jahresentschädigungen ausgerichtet, in welchen grundsätzlich sämtliche Aufwendungen für die Amtsausführung abgegolten sind.

- 2.1 Präsident Fr. 12'000.--
- 2.2 Säckelmeister Fr. 10'000.--
- 2.3 Gemeinderäte Fr. 7'500.--

Art.3

- a) Mitglieder des Gemeinderates, der Behörden und Kommissionen erhalten pro Sitzung Fr. 100.--.
- b) Sitzungen mit externen Organisationen, Delegationen oder Einzelpersonen, in denen nicht eine vollständige Behörde oder Kommission anwesend ist, können als Sitzung geltend gemacht werden.
- c) Interne Sitzungen und Verhandlungen in denen nicht eine vollständige Behörde oder Kommission anwesend ist, sind mit der Ressortentschädigung abgegolten.
- d) Sämtliche Mitglieder des Abstimmungsbüros werden jeweils für den Einsatz am Abstimmungssonntag mit Fr. 50.-- entschädigt.

Art.4

- a) Für die Teilnahme an Kursen und Konferenzen, welche durch den Gemeinderat, Behörden oder Kommissionen beschlossen werden, haben Ratsmitglieder oder allfällige Dritte Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 300.-- für den ganzen Tag und Fr. 150.-- für einen halben Tag.
- b) Gemeindeangestellte sind während der Arbeitszeit von dieser Regelung ausgeschlossen

Art.5

- a) Fahrspesen werden innerhalb vom Kanton Schwyz keine vergütet.
- b) Für ausserkantonale Fahrten kann ein Bahnbillet der 2. Klasse oder Fahrspesen von Fr. 0.70 pro Kilometer geltend gemacht werden.

Art.6

Für andere in diesem Reglement nicht vorgesehene behördliche Verrichtungen werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

Art.7

Die Abrechnung der Sitzungsgelder und der Entschädigungen erfolgt aufgrund der Kommissionslisten Ende Dezember. Entschädigungen gemäss Art 4 und 5, können halbjährlich abgerechnet werden, müssen aber bis spätestens 15. Dezember schriftlich in Rechnung gestellt werden. Diese sind durch den Gemeindepräsidenten zu visieren.

Art.8

Dieses Reglement tritt mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 10. März 2009 und Änderungen gemäss Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2014 am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Beschlüsse über Entschädigungen.

Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 2019 (In Kraft ab 1. Januar 2020) (Änderungen der Artikel 2, 5b)

Der Gemeinderat